AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

16. Jan. 2025

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Abwasserverband Pielachtal
Pfaffing 24
3386 Hafnerbach

Beilagen

WA1-W-30445/026-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Hans-Dieter Torinek	14196	16. September 2024

Betrifft
Abwasserverband Pielachtal, Wasserversorgungsanlage, wasserrechtliches Verfahren

I. Teil: Bewilligung (Wiederverleihung)
II. Teil: Verfahrenskosten

Bescheid

Spruch

I. Teil (Bewilligung)

Die Landeshauptfrau von NÖ erteilt dem

Abwasserverband Pielachtal

gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung) die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für den weiteren Betrieb der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 11. Oktober 2005, WA1-W-30445/020-2005, wasserrechtlich bewilligten Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing und zwar:

~~Sachlich u. rechnerisch~~ .....
Unterschrift
geprüft am: .....

~~Zahlungsanordnung~~:
....
Datum Obmann
Bar/Giro/Vorrechnung am: .....
Haushaltsstelle: .....

- für einen Schachtbrunnen auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Paffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diesem Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert.
- für die Wasserentnahme aus dem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Die Bewilligung wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum 31. August 2054 befristet erteilt.

(Hinweis:
Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.)

A) Auflagen

1. Aufzeichnung der Betriebsstunden der Pumpen 1 x wöchentlich.

2. Als Fassungszone ist ein unregelmäßiges Viereck zwischen der Grundstücksgrenze 310/3 und der Schmalwand westlich des Brunnens vorzusehen. Der Abstand zur südlichen Begrenzung und nördlichen Begrenzung der Fassungszone hat 5 m zu betragen.

   Innerhalb dieser Fassungszone sind folgende Auflagen einzuhalten:

   a) Verboten sind jegliche Abgrabung sowie die konzentrierte Versickerung von Abwässern aller Art.
   b) Die Lagerung von Grundwasser gefährdenden Stoffen und Chemikalien, sowie die Manipulation mit denselben sind untersagt.
   c) Die Anpflanzung von tief wurzelnden Bäumen ist nicht gestattet, bei einer Verwendung als Mähwiese ist das Mähgut abzuführen.
   d) Zur Verhinderung der Versickerung von Straßenwässern ist im Bereich der Fassungszone ein Hochbord an der östlichen Straßenseite zu errichten.

3. Im Bereich des Brunnens ist die Böschung zur Betriebsstraße in einer Weise standsicher herzustellen, dass zwischen der Böschungsoberfläche und der Unterkante der Brunnenabdeckung ein Abstand von mindestens 30 cm verbleibt.

4. Über die Wasserversorgungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z. B. Brennertausch der UV-Anlage) Überprüfungen Betriebsstörungen und sonstige besondere Vorkommnisse sowie mindestens wöchentlich die Betriebsstunden von beiden Pumpen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist mindestens 3 Jahre zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

II. Teil (Verfahrenskosten):

Der Abwasserverband Pielachtal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51 in der geltenden Fassung) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 14. August 2024 (3 Amtsorgane, Dauer:4 halbe Stunden) € 165,60

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 165,60 innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides und benutzen Sie dazu folgende Daten:

Empfänger:	Land NÖ, Kassenabteilung
IBAN:	AT54 5300 0011 5299 1602
Betrag:	165,60
Zahlungsreferenz:	109020172304

Sie können den QR-Code in der App Ihrer Bank einscannen, um sich das Abtippen zu ersparen.

Begründung

ad I.:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 11. Oktober 2005, WA1-W-30445/020-2005, wurde dem Abwasserverband Pielachtal die wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing erteilt und zwar:

- für einen Schachtbrunnen auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Paffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diesem Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert.
- für die Wasserentnahme aus dem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.
- für den Einbau einer UV-Trinkwasserentkeimungsanlage für jenen Teilstrom, für den Trinkwasserqualität erforderlich ist, mit einer Leistung von 0,97 l/s bei einer UV-Durchlässigkeit von 90 %. Im Falle eines Ausfalles des Brenners oder einer anderen

Störung der UV-Anlage spricht eine selbsttätige optische und akustische Warnanlage an.

Diese Bewilligung wurde befristet bis zum 31. Dezember 2025 erteilt.

Weiters wurde mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 8. Jänner 2024, WA1-W-30445/027-2023,

- in Spruchteil I dem Abwasserverband Pielachtal die wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung der bestehenden Wasserversorgungsanlage des AWV Pielachtal durch Einbau einer neuen UV-Desinfektionsanlage der Marke Aquafides 1 AF90 T erteilt und
- in Spruchteil III festgestellt, dass das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 11. Oktober 2005, WA1-W-30445/020-2005, erteilte Wasserbenutzungsrecht, soweit es sich auf den Betrieb der UV-Anlage der Marke VISA 1TSM 9560 VA 100, bezieht, erloschen ist.

Im Rahmen einer wasserrechtlichen Verhandlung am 20. Juli 2023 hat der Abwasserverband Pielachtal um Wiederverleihung des Wasserrechtes angesucht.

Es wurde daher am 14. August 2024 eine örtliche Verhandlung in Pfaffing durchgeführt.

Dabei hat der Amtssachverständige für Wasserbautechnik folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Bescheid vom 11.10.2005 wurde dem Abwasserverband Pielachtal ein Betriebsbrunnen für die Kläranlage Pfaffing auf Gst. Nr. 310/3, KG Pfaffing, wasserrechtlich genehmigt. Im Brunnen befinden sich zwei Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 bzw. 12,0 l/s. Als Entnahmekonsens wurde eine Menge von 6 l/s bzw. 150 m³/d für den Normalbetrieb und 18 l/s bzw. 409 m³/d bzw. 31.037 m³/a für die Beckenreinigung definiert. Für die Entnahme zu Trinkwasserzwecken wurde eine Wassermenge von 0,97 l/s (Teilstrom, der über die UV-Anlage desinfiziert wird) bei einer UV-Durchlässigkeit von 90% genehmigt.

Der Brunnen besteht nach wie vor als Schachtbrunnen mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m.

Wie der Beschreibung der Brunnenanlage zu entnehmen ist, wird der Spitzenbedarf für den Löschwasserbedarf sowie für Beckenreinigungszwecke genutzt. In diesem Fall wird die zweite Pumpe mit 12 l/s zum Betrieb der ersten Pumpe mit 6 l/s hinzugeschaltet.
Die Anlagen wurden seit der ursprünglichen Bewilligung bis auf den Austausch der UV-Desinfektionsanlage nicht geändert. Die neue UV-Anlage verfügt über eine Durchflussleistung von 2,65 m³/h. Lt. Betriebsbuch ist die UV-Anlage ca. 1200 h pro Jahr in Betrieb, woraus sich eine Jahresentnahmemenge von 3.180 m³/a ergibt. Die Brauchwassermenge wird mit 275 m³/Monat angegeben. Daraus errechnet sich eine Jahresentnahme von ca. 3.300 m³, in Summe ergeben sich also ca. 6.500 m³/a. Die Konsenswassermenge wurde dadurch deutlich unterschritten, wobei anzumerken ist, dass im letzten Jahr keine Beckenreinigung erfolgte.

Eine Besichtigung des Brunnens hat ergeben, dass keine baulichen Mängel bestehen, der Brunnen verfügt über ein Einstiegspodest, um Verunreinigungen von der Wasseroberfläche abzuhalten, Abdichtungen beim Einstiegsdeckel sind vorhanden.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Hafnerbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 4, 3386 Hafnerbach
2. die Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Dipl.-Ing. Schell
3. die Abteilung Gesundheitswesen

Für die Landeshauptfrau

Mag. T o r i n e k

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

In den Auflagen zum Bewilligungsbescheid aus 2005 sind mehrere Punkte enthalten, die sich auf die UV-Anlage beziehen. Diese Auflagen können nun entfallen, weil vor kurzem der Austausch der alten UV-Anlage genehmigt wurde und in diesem Bescheid neue Auflagen enthalten sind.

Aus technischer Sicht sind keine Bauauflagen erforderlich, weil der Brunnen besteht und keine baulichen Änderungen durchgeführt wurden bzw. vorgesehen sind.

Die Auflagen 1 und 2 (Auflagen zur Fassungszone) sind weiterhin vorzuschreiben, ebenso die Auflagen 4 und 5. Alle übrigen Auflagen können entfallen.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann aufgrund der Einhaltung der Konsensmengen und des bisher problemlosen Betriebs (die Wasseruntersuchungsbefunde zeigten nach Auskunft des Betriebsleiters bisher keine bedenklichen Konzentrationen der Inhaltsstoffe) einer Wiederverleihung des Wasserrechts für die Dauer von weiteren 30 Jahren zugestimmt werden."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und die Antragstellerin dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

ad II.:

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

ad I. und II.:

Es war daher in Ansehung dieser Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.** Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.
Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.